

Stalking



Fact Sheet



Rechtliche Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 34 | Übereinkommen des Europarats zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Nachstellung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.

Rechtliche Vorgaben auf Bundesebene

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 238 Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 01.03.2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10.03.2017

Zahlen | Daten | Fakten

Stalking

„Stalking“ ist ein Begriff aus dem Englischen und bezeichnet ein willentliches, fortgesetztes und beharrliches Verfolgen und Belästigen einer anderen Person über einen längeren Zeitraum. Stalking geht oft mit der Anwendung körperlicher oder sexualisierter Gewalt einher.¹

Stalking kann prinzipiell jeden Menschen betreffen und kommt in allen sozialen Schichten und Altersgruppen vor. Frauen sind von Stalking jedoch deutlich häufiger betroffen. Die Täter*innen sind überwiegend männlich.

Stalking ist eine Form psychischer Gewalt, die mit der Anwendung von körperlicher, sexualisierter und digitaler Gewalt einhergehen kann. Sie kann mehrere Wochen, Monate und auch Jahre andauern. Stalking-Handlungen können wiederholt kurz hintereinander und auch in größeren Zeitabständen erfolgen.

Meist kennen Betroffene die Täter*innen aus dem privaten oder beruflichen Umfeld - es kann sich aber auch um eine flüchtige Bekanntschaft oder eine völlig unbekannte Person handeln. Häufig sind Stalker*innen Ex-Partner*innen, die versuchen, Macht und Kontrolle auszuüben. Stalking hat nichts mit Liebe oder Liebeskummer zu tun. Es ist eine Form von psychischer Gewalt und allein der*die Täter*in ist für sie verantwortlich!²

„Studien zufolge sind in Deutschland 24% aller Frauen und 4% aller Männer einmal im Leben von Stalking betroffen. Etwa 80% aller Betroffenen von Stalking sind Frauen, etwa 80% der Täter*innen sind Männer. Die Täter sind zum großen Teil Ex-Partner und stammen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen.“

Wenngleich es auch Fremdtäter gibt, kennt die Mehrzahl der Betroffenen den „Stalker“. Häufig sind die Täter zurückgewiesene Männer, Ex-Partner oder Ex-Ehemänner, die die Zurückweisung oder Trennung nicht akzeptieren. Vorübergehender Zorn oder Liebeskummer sind jedoch noch kein Stalking. Von Stalking wird erst dann gesprochen, wenn die Verfolgung anhält. Der Übergang von belästigenden Einzelhandlungen zum Stalking ist fließend. Das Stalking kann Monate bis Jahre andauern. Charakteristisch ist eine gewisse Kontinuität und Häufigkeit der Taten.

¹ Vgl. hierzu: Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff): Stalking – Merkmale und Tatsachen. www.frauen-gegen-gewalt.de/de/was-ist-das-362.html. Download 11.02.2020

² Vgl. hierzu: Landesverband der Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) Hrsg.: Was tun bei Stalking? Kiel, Februar 2019

Stalking-Handlungen können u.a. sein:

- Wiederholte Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, privat und während der Arbeit
- Nachrichten auf dem Anrufbeantworter/der Mailbox
- häufige Präsenz des Verfolgers vor der Wohnung, der Arbeitsstelle, im Supermarkt usw.
- massenhaftes Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS
- Verfolgen bei täglichen Wegen zur Arbeit, zum Sport, zu Bekannten
- unerwünschte Geschenke
- Waren- und Annoncenbestellungen auf den Namen der Betroffenen
- Ausspionieren des Tagesablaufs, des sozialen Umfelds und persönlicher Daten
- Sachbeschädigungen, z.B. an der Tür, am Auto, im Garten usw.
- Einbruch
- Körperverletzung, Belästigungen und Nötigungen

CYBER-STALKING

CYBER-STALKING IST DAS FORTWÄHRENDE BELÄSTIGEN UND VERFOLGEN IM VIRTUELLEN RAUM. DABEI KANN ES AUCH ZU SEXUELLEN BELÄSTIGUNGEN KOMMEN.

DIE TATHANDLUNGEN KÖNNEN FÜR DAS OPFER WEITREICHENDE FOLGEN HABEN.

Das Nachstellen und das „Aussuchen“ eines Opfers geschieht grundsätzlich im virtuellen Raum. Die Auswirkungen und der Umgang mit den Folgen ist, wie z.B. beim Mobbing / Cyber-Mobbing, mit denen aus der realen Welt vergleichbar.

Im Einzelnen kann es gehen um:

- unerwünschte Kontaktaufnahme und andauernde Belästigung durch E-Mails, SMS oder andere digitale Beiträge
- (Video-)Überwachung, Abhören und Kontrolle mit digitalen Mitteln
- Veröffentlichung persönlicher Informationen über eine Person gegen deren Willen (z.B. private Fotos)
- Ausspionieren der digitalen Aktivitäten der Betroffenen (zum Beispiel durch die Ortung der Person mittels Mobiltelefon oder PC)

Quellen:

www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html

Stadt Pforzheim
Rechtsamt
Gleichstellungsbeauftragte



Impressum

Stadt Pforzheim
Rechtsamt
Gleichstellungsbeauftragte
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Telefon +49 7231 39-2548
Telefax +49 7231 39-1463

gleichstellung@pforzheim.de
www.pforzheim.de